

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

14. September 1950.

132/A.B.

zu 77/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g .

Auf die Anfrage der Abg. P r e u s s l e r und Gen., betreffend Gebührenpflicht bei Verleihung des Kommerzialratstitels, teilt Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. K o l b folgendes mit:

Der Titel "Kommerzialrat" gehört zu den sogenannten "Berufstiteln" (wie z.B. Bergrat h.c., Baurat h.c., Technischer Rat, Medizinalrat, Ökonomierat usw.). Für die Verleihung dieser Berufstitel, die durch den Herrn Bundespräsidenten erfolgt, werden in keinem Falle Gebühren eingehoben. Um die Einhebung einer Gebühr anlässlich der Verleihung des Berufstitels "Kommerzialrat" durch das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau zu rechtfertigen, müssten auch bei Verleihung der anderen Berufstitel Gebühren eingehoben werden, sohin eine einheitliche Regelung der ganzen Angelegenheit erfolgen. Eine solche Regelung ist aber derzeit nicht in Aussicht genommen, da gegen die Einführung von Gebühren bzw. Taxen anlässlich der Verleihung von Berufstiteln verschiedene berechtigte Bedenken geltend gemacht werden, die u.a. dahin gehen, es bestehe die Gefahr auch nur des Scheines eines einreissenden Titelkaufes und der damit verbundenen Herabminderung des Wertes dieser Titel. Weiters wird auch darauf hingewiesen, dass der finanzielle Ertrag aus den Titeltaxen in keinem Verhältnis zu dem sich daraus ergebenden ideellen Schaden stünde und nicht so bedeutend wäre, dass er staatsfinanziell ins Gewicht fiele.

Im Hinblick auf diesen Sachverhalt bin ich derzeit nicht in der Lage anzuordnen, dass anlässlich der Verleihung des Berufstitels "Kommerzialrat" eine Gebühr eingehoben wird.

-.-.-.-.-